

Beginn 19.00 Uhr

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von Altdorf
sind hiermit eingeladen zur

Gemeindeversammlung

am Donnerstag, 25. Mai 2023, 19.00 Uhr

im Tellspielhaus Altdorf zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Genehmigung Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 17. November 2022
2. Orientierungen
3. Rechnung 2022
4. Einbürgerungen
5. Verordnung über die Erteilung von Konzessionen der Wasserversorgung Altdorf
6. Umfrage

Altdorf, im April 2023

Gemeinderat Altdorf
Pascal Ziegler, Gemeindepräsident
Markus Christen, Gemeindegeschreiber a.i.

Sehr geehrte Altdorferinnen und Altdorfer

Wir heissen Sie zur Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2023 herzlich willkommen und freuen uns über Ihr Interesse an den traktandierten Geschäften.

3. Rechnung für das Jahr 2022

Die Rechnung 2022 der Einwohnergemeinde Altdorf schliesst bei einem Aufwand von CHF 38'000'108.60 und einem Ertrag von CHF 39'812'869.80 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'812'761.20 ab. Das Budget rechnete mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'586'400. Somit schliesst die Rechnung 2022 CHF 3'398'761.20 besser ab als budgetiert.

Dieses erfreuliche Resultat zeichnete sich teilweise bereits Mitte letzten Jahres ab, da sich die Steuereinnahmen weit positiver entwickelten als angenommen. Alleine im Steuerbereich wurden Mehreinnahmen gegenüber dem Budget 2022 von rund CHF 2,8 Mio. erzielt. Hier stechen sicherlich die natürlichen Personen laufendes Jahr (+CHF 750'000) sowie die Vorjahre (+CHF 608'000) heraus. Aber auch die Steuereinnahmen der Vorjahre bei den juristischen Personen erzielten rund CHF 500'000 mehr als erwartet.

Positive Entwicklungen der Aufwandseite sind bei der Sozialhilfe (–CHF 506'000) und bei den Abschreibungen (–CHF 365'000) zu verzeichnen. Bei den Abschreibungen sind dies die tieferen Kosten aufgrund der ausserordentlichen Abschreibungen im Vorjahr, und bei der Sozialhilfe zeigt sich ein weit positiveres Bild als während der Pandemie erwartet. Negative Entwicklungen (also höhere Aufwendungen) sind bei den Lohnkosten der Schule aufgrund von mehr Lektionen bei der integrativen Sonderschulung und der integrativen Förderung zu verzeichnen, aber auch die tieferen Börsenkurse haben sich bei den Marktbewertungen unserer Wertschriften bemerkbar gemacht.

Die Investitionsrechnung schliesst mit Netto CHF 1,243 Mio. leicht tiefer ab als budgetiert. Nennenswerte Abweichungen sind keine zu erwähnen.

Die tiefen Investitionen zusammen mit dem hohen Ertragsüberschuss führen zu einem hohen Selbstfinanzierungsgrad von rund 316%, was die Nettoschuld I pro Kopf auf CHF 403 reduziert.

Der Gemeinderat beantragt, den Ertragsüberschuss von CHF 1'812'761.20 vollumfänglich dem Eigenkapital gutzuschreiben.

4. Einbürgerungen

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28. November 2010 ist die Gemeindeversammlung (Offene Dorfgemeinde) für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes zuständig. Der Gemeinderat unterbreitet der Offenen Dorfgemeinde die nachfolgenden Gesuche zur Behandlung:

Vittoria Monti

Vittoria Monti, 2006, wurde in Guardiagrele (Italien) geboren und lebte die ersten Jahre in Perano (Italien). Mit ca. acht Jahren zog sie zusammen mit ihrer Familie nach Altdorf, wo sie die Primarschule absolvierte. Aktuell besucht sie am Gymnasium Karl Borromäus in Altdorf die 5. Klasse und wird das nächste Schuljahr mit der Matura abschliessen. Danach plant sie ein Kunststudium. Vittoria Monti war in der Meitlipfadi aktiv. Aktuell spielt sie in einer Band mit.

Rebecca Thea Marie Bombach

Rebecca Thea Marie Bombach, 1983, wurde in Rostock (Ostdeutschland) geboren und ist dort aufgewachsen. Nach der Grundschule hat sie in Hamburg die Ausbildung als Pflegefachfrau abgeschlossen und dort während ca. sieben Jahren ihren erlernten Beruf ausgeübt. Seit 2012 lebt Frau Bombach mit ihrem Partner in Altdorf. Im selben Jahr kam die gemeinsame Tochter zur Welt. Heute arbeitet Frau Bombach im Altersheim Spannort in Erstfeld.

Simone Elena Sender del Castillo

Simone Elena Sender del Castillo, 1986, wurde in Lörrach (Deutschland) geboren und ist dort aufgewachsen. Nach der Schulzeit studierte sie Betriebswirtschaft (BWL) und schloss ihr Studium mit dem International Master of Business Administration (IMBA) ab. Es folgten verschiedene Anstellungen in der Modebranche, u. a. in Bern bei Globus. Seit September 2022 arbeitet sie in der Firma Gambit Consulting AG in Hünenberg als Projektleiterin. Frau Sender del Castillo lebt seit 2015 mit ihrem Partner in Altdorf.

Der Gemeinderat hat die vorerwähnten Gesuche im Rahmen des zitierten Gesetzes geprüft und empfiehlt Ihnen, den Einbürgerungsbegehren zuzustimmen.

5. Verordnung über die Erteilung von Konzessionen der Wasserversorgung Altdorf

1. Bericht

a) Einleitung

Die Wasserversorgung Altdorf hat die Aufgabe, auf ihrem Versorgungsgebiet qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und Industrie zu liefern (Art. 3 Abs. 1 Verordnung über die Wasserversorgung [nachfolgend: VWA]). Dieses Recht steht ihr grundsätzlich exklusiv für das gesamte Gemeindegebiet zu (Art. 4 Abs. 1 VWA). Die Wasserversorgung Altdorf kann jedoch bereits nach heute geltendem Recht Dritten eine Konzession erteilen und den Konzessionsnehmer somit berechtigen, im Gemeindegebiet von Altdorf oder einem Teil davon Trink- und Brauchwasser für den eigenen Gebrauch oder für Dritte zu beschaffen, zu verteilen und abzugeben (Art. 4 Abs. 2 VWA). Auch das kantonale Gemeindegesetz (GEG; RB 1.1111) sieht vor, dass Gemeinden über die Möglichkeit verfügen, Dritten eine klar umschriebene öffentliche Aufgabe zu übertragen, sofern das übergeordnete Recht das nicht verbietet (Art. 36 Abs. GEG).

Soll der konzessionsnehmende Dritte dabei jedoch die Möglichkeit haben, Rechtsverhältnisse in seinem Konzessionsgebiet hoheitlich mittels Verfügung zu regeln, bedarf es einer Rechtsgrundlage in Form eines separaten generell-abstrakten Erlasses. In dieser Verordnung sind namentlich die auf den Dritten übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse sowie die Aufsicht zu regeln (Art. 36 Abs. 2 GEG).

Im Gebiet der Eggberge gewährleistet seit jeher die als privatrechtliche Genossenschaft organisierte Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge (nachfolgend: WVGE) die Wasserversorgung. Es handelt sich demnach bei der WVGE um einen faktischen Konzessionsnehmer bzw. Dritten im Sinne von Artikel 36 GEG. Die Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge entlastet mithin die Wasserversorgung Altdorf und somit die Einwohnergemeinde Altdorf, indem sie auf dem Gebiet Eggberge seit Jahrzehnten die Wasserversorgung sicherstellt.

Im Zuge der sich aktuell in Gang befindenden Sanierung der Infrastruktur der WVGE und der damit zusammenhängenden Finanzierung hat sich gezeigt, dass bis anhin klare Regelungen der Kompetenzen zwischen der Wasserversorgung Altdorf und der Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge fehlen. Ebenso ist bis dato unklar, welche Rechte und Pflichten die WVGE hat – sei dies gegenüber der Wasserversorgung Altdorf, aber auch gegenüber ihren Wasserbezüglern. Dies soll sich durch die Verordnung über die Erteilung von Konzessionen für die Wasserversorgung (nachfolgend: VKW) und einen gestützt darauf abzuschliessenden Konzessionsvertrag ändern.

b) Verordnung über die Erteilung von Konzessionen für die Wasserversorgung

Die Verordnung hält als gesetzgeberische Rechtsgrundlage fest, dass die Wasserversorgung Altdorf Dritten das Recht erteilen kann, auf einem bestimmten Gebiet der Gemeinde Altdorf Wasser zu beschaffen und als Trink- und Brauchwasser zu verteilen und abzugeben (Art. 1 Abs. 1 VKW). Im Weiteren hält die Verordnung die Pflichten fest, welche Dritte als Konzessionsträger erfüllen müssen. So haben

die Konzessionsträger in ihrem Versorgungsgebiet anstelle der Wasserversorgung Altdorf die Pflichten zu erfüllen, welche sich aus der Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf ergeben (Art. 2 Abs. 1 VKW und Art. 5 VKW). Dazu gehört unter anderem, dass durch die Konzessionsträger im jeweiligen Konzessionsgebiet von den Wasserbezüglern Gebühren in einer Höhe erhoben werden, welche die Eigenwirtschaftlichkeit gewährleisten (Art. 7 Abs. 2 VKW und Art. 7 Abs. 3 VKW).

Damit die Konzessionsträger über die Möglichkeit verfügen, derartige Gebühren zu erheben, werden ihr die erforderlichen hoheitlichen Befugnisse übertragen (Art. 2 Abs. 2 VKW). Somit werden die Gebühren gegenüber den Wasserbezüglern mittels anfechtbarer Verfügung festgesetzt, wobei als Rechtsmittelinstanz zunächst die Wasserversorgung Altdorf und als Zweitinstanz der Gemeinderat Altdorf zuständig zeichnet (Art. 8 Abs. 1 VKW).

Die finanzielle Abgeltung zwischen der Wasserversorgung Altdorf und den Dritten wird in Artikel 4 VKW geregelt. Dabei kann entweder vom Dritten eine Konzessionsgebühr erhoben werden oder umgekehrt vereinbart werden, dass dem Dritten durch die Wasserversorgung Altdorf eine Entschädigung für die Gewährleistung der Groberschliessung mit Wasser ausgerichtet wird. Entscheidend für die Art und die Höhe der jeweiligen finanziellen Abgeltung sind die Verhältnisse im Einzelfall (Art. 4 VKW).

Angesichts der vorzunehmenden Investitionen durch die jeweiligen Konzessionsträger sind Konzessionen auf längere Dauer zu erteilen. Sollten die Konzessionsträger ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die Konzession jedoch durch die Wasserversorgung Altdorf vor Konzessionsablauf widerrufen werden (Art. 6 Abs. 1 VKW). Nach erfolgtem Widerruf wäre die Wasserversorgung Altdorf wiederum für die Groberschliessung mit Wasser im vormaligen Konzessionsgebiet zuständig (Art. 3 Abs. 1 VWA sowie Art. 4 Abs. 1 VWA). Daher fällt ihr im Falle eines Widerrufs auch die im vormaligen Konzessionsgebiet bestehende Infrastruktur mittels unentgeltlicher Sachübernahme zu (Art. 6 Abs. 2 VKW und Art. 6 Abs. 3 VKW).

Schliesslich legt die Verordnung über die Erteilung von Konzessionen für die Wasserversorgung fest, dass im Falle einer Konzessionserteilung die jeweiligen Rechte und Pflichten zwischen der Wasserversorgung Altdorf und dem betreffenden Konzessionsträger individuell-konkret in einem Konzessionsvertrag festzulegen sind. Seitens der Gemeinde Altdorf ist dabei die Wasserkommission Altdorf befugt, entsprechende Verträge einzugehen, wobei die gemeinderechtlichen Bestimmungen zum Finanzhaushalt vorbehalten bleiben (Art. 3 VKW).

c) Konzessionsvertrag in Sachen Wasserversorgung im Gebiet Eggberge

Wie ausgeführt, unterliegt der Konzessionsvertrag mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge selber nicht der Genehmigung der Gemeindeversammlung. Der Vertrag kann jedoch durch die Wasserkommission Altdorf nur geschlossen werden, wenn die Verordnung über die Erteilung von Konzessionen für die Wasserversorgung angenommen wird. Der von der Wasserkommission Altdorf vorverhandelte Vertrag wird aufgrund dieses sachlich engen Zusammenhangs sowie aus Transparenzgründen in der vorliegenden Botschaft ebenfalls offengelegt.

Der Vertrag sieht vor, dass der Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge die Konzession zur Gewinnung, Verteilung und Abgabe von Trink- und Brauchwasser für eine feste Dauer von 20 Jahren übertragen wird (Art. 1 und Art. 10 Konzessionsvertrag). Er verpflichtet die WVGE zur Erfüllung der Pflichten, welche sich aus der

Verordnung ergeben (Art. 3, 4, 5, 8 Konzessionsvertrag), und hält auch fest, dass die Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge als Rechtsgrundlagen über Statuten, ein Wasserversorgungsreglement und eine Tarifordnung verfügen muss (Art. 6 Konzessionsvertrag).

Auf die Erhebung einer Konzessionsgebühr wird verzichtet, stattdessen leistet die Wasserversorgung Altdorf der WVGE eine jährliche Entschädigung in Höhe von CHF 7'000. Die entsprechende Budgetposition für die volle Vertragsdauer wurde durch die Gemeindeversammlung Altdorf anlässlich der Budgetversammlung vom 17. November 2022 bereits genehmigt.

Schliesslich regelt Artikel 12 des Konzessionsvertrags, dass die Wasserkommission Altdorf die Aufsicht über die WVGE ausübt und ihr ein entsprechendes Controlling zukommt.

In Artikel 11 des Konzessionsvertrags ist der Widerruf der Konzession vor Ablauf der Konzessionsdauer geregelt. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten zwischen der Wasserversorgung Altdorf und der Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge hat das Obergericht des Kantons Uri über die entsprechende verwaltungsrechtliche Klage zu entscheiden (Art. 12 Konzessionsvertrag).

2. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Erlass der Verordnung über die Erteilung von Konzessionen für die Wasserversorgung wie vorgelegt zu beschliessen.

3. Bericht und Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die vorliegende Verordnung über die Erteilung von Konzessionen für die Wasserversorgung bildet die rechtliche Grundlage für den Konzessionsvertrag, welchen die Wasserversorgung Altdorf (WVA) mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge (WVGE) abschliessen will. Die Rechte und Pflichten, die der Konzessionsträger erfüllen muss, werden darin festgehalten. Für die WVGE ist es wichtig, dass sie hoheitliche Befugnisse hat, um gegenüber den Wasserbezügern in ihrem Gebiet auch entsprechende Gebühren durchzusetzen. Für die WVA und somit für die Gemeinde Altdorf ist es wichtig, dass die Pflichten des Konzessionsträgers klar festgehalten sind. Im Falle von schweren Pflichtverletzungen oder beim Widerruf der Konzession würden die Vermögenswerte der WVGE unentgeltlich mittels Sachübernahme an die WVA übergehen.

Eine eigenständige Wasserversorgung auf dem Gebiet Eggberge ist aus finanzieller und organisatorischer Sicht sowohl für die WVA als auch für die WVGE von Vorteil. Die Verordnung über die Erteilung von Konzessionen für die Wasserversorgung bildet die Basis dazu. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage zu genehmigen.

Altdorf, im April 2023

Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
Urs Stadelmann, Präsident

Verordnung über die Erteilung von Konzessionen für die Wasserversorgung (VKW)

(vom 25. Mai 2023)

Die Einwohnergemeindeversammlung von Altdorf, gestützt auf

Artikel 67 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (Stand 1. Januar 2012) und Artikel 2 Absatz 3 sowie Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf vom 24. Juni 1999 sowie Artikel 36 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 21. Mai 2017 (Stand 1. Juni 2017)

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Erteilung von Konzessionen, mit welchen Dritten durch die Wasserversorgung Altdorf das Recht verliehen wird, auf einem bestimmten Gebiet der Gemeinde Altdorf Wasser zu beschaffen und als Trink- und Brauchwasser zu verteilen und abzugeben.

² Ferner wird mit dieser Verordnung festgehalten, welche Pflichten den Konzessionsträgern obliegen.

Artikel 2 Inhalt der Konzessionen

¹ Die Konzession zur Belieferung mit Wasser beinhaltet das Recht und die Pflicht zugunsten des jeweiligen Konzessionsträgers, ein bestimmtes Gemeindegebiet mit Wasser zu versorgen.

² Den Konzessionsträgern werden mit Erteilung der Konzession hoheitliche Befugnisse übertragen. Sie können dementsprechend Verfügungen erlassen.

Artikel 3 Konzessionsvertrag

¹ Für jede Konzessionserteilung ist der Abschluss eines schriftlichen Konzessionsvertrags erforderlich.

² Im Vertrag sind mindestens die folgenden Punkte zu regeln:

- Konzessionsgebiet (Plan oder Beschrieb);
- Lieferpflicht;
- finanzielle Abgeltung;
- Beiträge und Gebühren;
- Konzessionsdauer.

³ Die Wasserkommission Altdorf ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung mit den einzelnen Konzessionsträgern (Versorgungen) Konzessionsverträge bezüglich der Wasserversorgung abzuschliessen. Die gemeinderechtlichen Bestimmungen zum Finanzhaushalt bleiben vorbehalten.

Artikel 4 Finanzielle Abgeltung

Mit den Konzessionsträgern ist die finanzielle Abgeltung zu regeln. Je nach den Verhältnissen im Einzelfall kann dabei eine Konzessionsgebühr erhoben oder für die Gewährleistung der Groberschliessung mit Wasser eine Entschädigung zugunsten der Konzessionsträger vereinbart werden.

2. Abschnitt: Verpflichtungen der Konzessionsträger

Artikel 5 Pflichten des Konzessionsträgers

¹ Die Konzessionsträger sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und – sofern vorhanden – Industrie zu versorgen, indem die Groberschliessung durch die Konzessionsträger erstellt und betrieben wird. Gleichzeitig ist Wasser zu Löschzwecken bereitzustellen.

² Im Weiteren richten sich die Rechte und Pflichten der Konzessionsträger nach der Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf. Namentlich haben die Konzessionsträger anstelle der Wasserversorgung Altdorf

- ein generelles Wasserversorgungsprojekt zu erstellen;
- Wasserversorgungsanlagen zu erstellen, welche dem Stand der Technik entsprechen;
- das Leitungsnetz bereitzustellen, welches alle in der Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf als «öffentliche Leitungen» bezeichnete Leitungen beinhaltet;
- die erforderliche Infrastruktur wie Quellfassungen, Pumpwerke, Wasserreservoirs, Steuerungs- und Kontrollgeräte und Schieber bereitzustellen und die Wasserversorgungsanlagen nach den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) auszuführen;
- für die Errichtung von Hydranten zu sorgen und die Hydrantenanlage der Feuerwehr im Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen;
- mit Dritten Verträge hinsichtlich der Benützung von Grund und Boden sowie des Bezugs von Wasser abzuschliessen, welche für die Gewährleistung der Wasserversorgung erforderlich sind.

Artikel 6 Pflichtverletzungen

¹ Pflichtverletzungen der Konzessionsträger werden durch die Wasserversorgung Altdorf schriftlich abgemahnt, und es wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt. Verstreicht die Frist ungenutzt, kann die Wasserversorgung Altdorf im Falle wiederholter Pflichtverletzungen oder bei einmaliger schwerer Pflichtverletzung die Konzession fristlos widerrufen.

² Nach dem Widerruf der Konzession übernimmt die Wasserversorgung Altdorf sämtliche Vermögenswerte, welche im Eigentum des jeweiligen Konzessionsträgers stehen, sowie alle Daten und Vertragsverhältnisse, die mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlage in Zusammenhang stehen. Bauten und Anlagen, die nicht mehr benötigt werden, müssen nicht übernommen werden.

³ Die Übernahme erfolgt unentgeltlich mittels Sachübernahme.

Artikel 7 Gebührenerhebung

¹ Die Konzessionsträger sind verpflichtet, von den Wasserbezü gern nachfolgende Gebühren zu erheben:

- a) Anschlussgebühren;
- b) Benutzungsgebühren, welche sich aus einer Grundgebühr, einer Mengengebühr sowie einer allfälligen Mietgebühr für Wasserzähler des Konzessionsträgers zusammensetzen.

² Die Konzessionsträger haben ihre Gebühren so festzulegen, dass der Bau und Betrieb ihrer Wasserversorgung selbsttragend ist. Folgende Kriterien sind hierfür zu beachten:

- a) Deckung der eigenen, laufenden Betriebskosten und der Unterhaltskosten;
- b) Amortisation und Verzinsung der Investitionen und erhaltener Darlehen;
- c) Bildung von angemessenen Reserven für den Schutz der Wasserbezugsstellen und für Investitionen zwecks Gewährleistung einer ausreichenden Selbstfinanzierung;
- d) Wahrung der Rechtsgleichheit.

³ Im Weiteren sind die Konzessionsträger in der Festlegung der konkreten Gebührenhöhe autonom, soweit die Eigenwirtschaftlichkeit im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 gewährleistet ist. Die jeweiligen Bestimmungen der Konzessionsträger über die Gebühren sind der Wasserkommission Altdorf zur Kenntnis zu bringen.

3. Abschnitt: **Rechtsschutz**

Artikel 8 Beschwerden

¹ Alle Verfügungen der Konzessionsträger können innert 20 Tagen seit der Eröffnung bei der Wasserkommission Altdorf mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Zweite Rechtsmittelinstanz ist der Gemeinderat.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345).

Artikel 9 Aufsicht

Die Wasserkommission Altdorf übt die Aufsicht über die Konzessionsträger aus.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 10 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung wird durch die Gemeindeversammlung erlassen.

² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf:
Der Präsident: Pascal Ziegler
Der Gemeindeschreiber a.i.: Markus Christen

Konzessionsvertrag in Sachen Wasserversorgung im Gebiet Eggberge (Altdorf)

zwischen der

Wasserversorgung Altdorf, UID CHE-114.795.599, Gemeindehausplatz 4, 6460 Altdorf

nachfolgend «**WVA**» genannt

und der

Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge, UID CHE-102.326.789, c/o Rolf Odermatt, Friesenweg 1, 6460 Altdorf

nachfolgend «**WVGE**» genannt

Artikel 1 Konzessionserteilung

Die WVA erteilt der WVGE die Konzession zur Gewinnung, Verteilung und Abgabe von Trink- und Brauchwasser gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 2 Konzessions- und Versorgungsgebiet

Die Konzession beschränkt sich auf das im beiliegenden Plan «Konzessionsgebiet Eggberge» vom 15. Februar 2023 eingezeichnete Gebiet.

Ausserhalb der Bauzonen ist die WVGE nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden, standortgebundenen Gebäuden, die ausserhalb der Bauzonen liegen.

Artikel 3 Lieferpflicht

Die WVGE verpflichtet sich, in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu liefern.

Gleichzeitig stellt die WVGE Wasser zu Löschzwecken bereit.

Artikel 4 Leistungsauftrag

Die WVGE projiziert, erstellt und unterhält die Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet.

Zu diesem Zweck hat die WVGE folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Erstellen eines generellen Wasserversorgungsprojekts in Zusammenarbeit mit der Wasserversorgung Altdorf
- Erstellen und Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen, welche dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen;

- Erstellen und Instandhaltung eines Leitungsnetzes, welches alle in der Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf (VWA; ARB 40.21) als «öffentliche Leitungen» bezeichneten Leitungen umfasst;
- Bereitstellen und Instandhaltung der erforderlichen Infrastruktur wie Quellauffassungen, Pumpwerke, Wasserreservoirs, Steuerungs- und Kontrollgeräte und Schieber und Ausführung der Wasserversorgungsanlagen nach den technischen Richtlinien des Schweizerischen Gas- und Wasserfachs (SVGW);
- Vertragsabschlüsse mit Dritten, welche für die Gewährleistung der Wasserversorgung erforderlich sind; namentlich hinsichtlich der Benützung von Grund und Boden sowie des Bezugs von Wasser.

Die WVGE verpflichtet sich ferner, die in der Checkliste «Mindestanforderungen für Wasserversorgungen» (Version 1.0 vom 8.6.2022) festgehaltenen Mindestanforderungen zu erfüllen (vgl. Anhang). Sofern die Checkliste ergänzt bzw. überarbeitet wird, gilt die angepasste Version für die WVGE. Voraussetzung hierfür ist, dass die Wasserkommission Altdorf die überarbeitete Fassung genehmigt und somit für sich selber als verbindlich anerkannt hat.

Artikel 5 Hydrantenanlagen

Die WVGE hat für die Errichtung, die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten zu sorgen, wobei die Einwohnergemeinde Altdorf gemäss den Bestimmungen in der Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf (VWA; ARB 40.21) für die entsprechenden Kosten aufkommt.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein.

Artikel 6 Rechtsgrundlagen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt die WVGE mindestens die folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Statuten;
- b) ein Wasserversorgungsreglement und
- c) eine Tarifordnung.

Die Rechtsgrundlagen sind vor der Genehmigung der Wasserkommission Altdorf zur Stellungnahme vorzulegen.

Artikel 7 Finanzielle Abgeltung

Es wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

Die VWA leistet gegenüber der WVGE für die Erbringung ihrer Leistungen gemäss diesem Vertrag eine jährliche Entschädigung von CHF 7'000. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der entsprechenden Budgetposition durch die Gemeindeversammlung.

Die jährliche Entschädigung ist jeweils bis 31. Januar des betreffenden Jahres zu leisten.

Die WVA kann die Entschädigung erstmals im Jahr 2025 und sodann jährlich der Teuerung anpassen.

Allfällige Dienstleistungen oder Arbeiten, welche die Parteien gegenseitig voneinander beziehen, sind entschädigungspflichtig. Die Modalitäten regeln die Parteien ausserhalb dieses Vertrags in einer separaten Vereinbarung.

Artikel 8 Gebühren und Beiträge

Die WVGE verpflichtet sich, von ihren Wasserbezügern Anschluss- und Benützungsgebühren zu erheben. Sie hat dabei die Rechtsgleichheit zu wahren.

Die Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr, einer Mengengebühr sowie einer allfälligen Mietgebühr für Wasserzähler im Eigentum der Konzessionsträgerin zusammen.

Die WVGE hat die Gebühren so festzusetzen, dass der Bau und Betrieb ihrer Wasserversorgung selbsttragend sind. Davon ist auszugehen, wenn die folgenden Aufwände gedeckt werden können:

- laufende Betriebskosten und Unterhaltskosten;
- Amortisation und Verzinsung der Investitionen und Darlehen;
- Bildung von angemessenen Reserven für den Schutz der Wasserbezugsstellen und für Investitionen zwecks Gewährleistung einer ausreichenden Selbstfinanzierung.

Die WVGE kann sich zudem über Beiträge von Dritten finanzieren.

Artikel 9 Gebührenerhebung

Die WVGE verfügt über hoheitliche Befugnisse. Dementsprechend regelt sie das Rechtsverhältnis gegenüber ihren Wasserbezügern mittels Verfügung.

Artikel 10 Konzessionsdauer

Dieser Konzessionsvertrag tritt nach Annahme durch die Genossenschaftsversammlung der WVGE mit der beidseitigen Vertragsunterzeichnung rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Konzession wird für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag beginnt somit rückwirkend per 1. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2042.

Der Konzessionsvertrag und damit die Konzession erneuert sich jeweils um 5 Jahre, wenn der Vertrag nicht mindestens 2 Jahre vor Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

Artikel 11 Widerruf der Konzession

Kommt die WVGE ihren Verpflichtungen nicht nach, kann sie durch die WVA schriftlich abgemahnt werden. Mit der Abmahnung wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt.

Verstreicht die Frist ungenutzt, kann die WVA die jährliche Entschädigung angemessen kürzen oder streichen. Alternativ kann sie im Falle wiederholter oder bei einmaliger schwerer Pflichtverletzung die Konzession fristlos widerrufen.

Im Falle eines Widerrufs übernimmt die WVA sämtliche Vermögenswerte im Eigentum der Konzessionsträgerin. Sie übernimmt zudem alle Daten und Vertragsverhältnisse, die mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen in Zusammenhang stehen. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich mittels Sachübernahme.

Bauten und Anlagen, die nicht mehr benötigt werden, müssen nicht übernommen werden.

Artikel 12 Aufsicht und Controlling

Die Wasserkommission Altdorf übt die Aufsicht über die WVGE aus.

Die WVGE reicht der Wasserkommission Altdorf jeweils im Anschluss an ihre ordentliche Genossenschaftsversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht ein. Der Bericht umfasst mindestens die folgenden Bereiche:

- a) Erfolgsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht;
- b) aktualisierter Finanzplan;
- c) Protokoll der Genossenschaftsversammlung;
- d) wesentliche Beschlüsse im Berichtsjahr.

Die Wasserkommission Altdorf und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Altdorf sind zudem berechtigt, umfassende Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen und eigene Kontrolltätigkeiten vorzunehmen.

Artikel 13 Rechtsstreitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen der WVA und der WVGE werden durch verwaltungsrechtliche Klage durch das Obergericht beurteilt.

Streitigkeiten zwischen der WVGE und ihren Wasserbezügerinnen werden im Beschwerdeverfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) entschieden. Die Wasserkommission Altdorf ist erste Beschwerdeinstanz gegenüber Verfügungen der WVGE. Als zweite Beschwerdeinstanz agiert der Gemeinderat Altdorf.

Artikel 14 Verweis

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Verordnung über die Erteilung von Konzessionen für die Wasserversorgung (VKW) anzuwenden.

Artikel 15 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt und unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält zwei Vertragsexemplare.

Gemeinde Altdorf



Plan Konzessionsgebiet Eggberge

Situation 1:3'000

Verbindlicher Planinhalt

 Konzessionsgebiet

Orientierender Planinhalt Grundnutzung

1 Bauzone

-  1121, Wohnzone Eggberge
-  1311, Wohn- und Gewerbezone Eggberge
-  161, Freihaltezone

2 Landwirtschaftszone

-  211, Landwirtschaftszone

3 Schutzzonen

-  322, Gewässer

4 weitere Zonen

-  432, Reservezone, unproduktiv
-  441, Wald

Format: 60 x 84 Plan-Nr.: 1
Bearbeitung: NfF Freigabe: IMM
Projektnr.: 3.200.1201.1000 Datum: 15.02.2023
Rev:

Acht Grad Ost AG Neudorf 11 T 043 500 43 00 altdorf@achtgradost.ch
Niederlassung Altdorf 9460 Altdorf achtgradost.ch



**acht
grad
ost** 



